

Informationsblatt über die Gewährung von Altersgeld bzw. Hinterbliebenenaltersgeld

Altersgeld für freiwillig aus dem Landesdienst ausscheidende Beamte und Richter sowie sich daraus ableitende Leistungen für Hinterbliebene¹

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet lediglich einen ersten Überblick. Rechtsansprüche können daher hieraus nicht hergeleitet werden. Es wird empfohlen, dieses Merkblatt zu Ihren Unterlagen zu nehmen.

1. Allgemeines

Am 1. November 2021 ist das Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG) als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 2021 (GVBl. 25/2021 S. 508) in Kraft getreten. Dadurch besteht für auf eigenen Antrag aus dem Landesdienst ausscheidende Beamte und Richter auf Lebenszeit unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr ein Anspruch auf Altersgeld nach dem ThürAltGG. Dieser Anspruch ersetzt die bisher in diesen Fällen vorgeschriebene Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Altersgeld beim Freistaat Thüringen?

- Der Beamte oder Richter befindet sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- die Entlassung aus dem Landesdienst erfolgt auf eigenen Antrag des Beamten oder Richters und
- er muss im Dienst des entlassenden Dienstherrn eine altersgeldfähige Dienstzeit von **fünf Jahren zurückgelegt haben** (sog. Wartezeit); Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden zur Erfüllung der Wartezeit voll berücksichtigt, Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben bei der Erfüllung der Wartezeit unberücksichtigt (§ 3 Abs. 1 ThürAltGG)

3. Wie berechnet sich das Altersgeld?

Das Altersgeld ermittelt sich anhand der altersgeldfähigen Dienstbezüge (§ 5 ThürAltGG) und dem Altersgeldsatz, welcher aus der altersgeldfähigen Dienstzeit (§ 6 ThürAltGG) berechnet wird.

Altersgeldfähige Dienstbezüge (§ 5 ThürAltGG) sind u.a.:

- das Grundgehalt des letzten Amtes, sofern es mindestens zwei Jahre bezogen wurde, ansonsten die Bezüge aus dem zuvor bekleideten Amt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 4 ThürBeamtVG²),
- die allgemeine Zulage (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeamtVG),
- der Familienzuschlag der Stufe 1, sofern er nach Besoldungsrecht zustehen würde,
- sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge i.S.d. § 12 Abs. 1 ThürBeamtVG (z.B. Amtszulagen) sowie
- ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 78 Abs. 4 und 5 ThürBeamtVG.

Altersgeldfähige Dienstzeiten (§ 6 ThürAltGG) sind vor allem:

- Zeiten im Beamten- oder Richterverhältnis,
- Zeiten eines berufsmäßigen Wehrdienstes.

Sofern für diese Zeiten bereits Altersgeldansprüche oder altersgeldähnliche Ansprüche erworben wurden oder für sie eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erfolgte, können diese Zeiten (im Gegensatz zur Beamtenversorgung) beim Altersgeldanspruch nicht berücksichtigt werden. Sonstige in der Beamtenversorgung berücksichtigungsfähige Zeiten, z.B. ruhegehaltfähige Ausbildungs- oder Angestellten-Vordienstzeiten, sind ebenfalls nicht altersgeldfähig.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil altersgeldfähige Dienstzeit, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Vorschriften des ThürBeamtVG über den Ausschluss bestimmter Zeiten (z.B. schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst, Beurlaubung ohne Dienstbezüge) gelten entsprechend.

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils für alle Geschlechter

² ThürBeamtVG -Thüringer Beamtenversorgungsgesetz

4. Höhe des Altersgeldes

Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch maximal 71,75 Prozent. Ein Mindestaltersgeld, vergleichbar mit dem Mindestruhegehalt der Beamtenversorgung (§ 21 Abs. 4 ThürBeamtVG), wird nicht gewährt.

Beispiel:

altersgeldfähige Dienstzeit:	8,5 Jahre
altersgeldfähige Dienstbezüge	3.200,00 Euro
Altersgeldsatz	8,5 Jahre x 1,79375 % = 15,25 %
Altersgeld	3.200,00 Euro x 15,25 % = 488,00 Euro

5. Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Für Zeiten der Kindererziehung und Pflege werden bei der Berechnung des Altersgeldanspruchs auch Zuschläge in entsprechender Anwendung der §§ 65, 66 und 68 ThürBeamtVG gewährt.

6. Dynamisierung

Die der Berechnung des Altersgelds zugrundeliegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend der allgemeinen Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 4 ThürBeamtVG. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

7. Wann wird Altersgeld gezahlt?

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Tages, an dem das Beamten- oder Richterverhältnis durch die Entlassung auf eigenen Antrag endet. Liegen Gründe für den Aufschub einer Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 SGB VI³ vor, entsteht der Anspruch erst mit Wegfall der Aufschubgründe (§ 3 Abs. 2 ThürAltGG)

Der Anspruch auf Altersgeld ruht allerdings (d.h. er kommt nicht zur Auszahlung) grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird (67. Lebensjahr bzw. für vor dem 1. Januar 1964 Geborene nach Maßgabe der Übergangsregelung des § 235 Abs. 2 SGB VI). In bestimmten Fällen (z.B. bei schwerbehinderten Menschen, Eintritt voller oder teilweiser Erwerbsminderung) endet das Ruhen vorzeitig. Beim vorzeitigen Bezug des Altersgeldes sind ggf. Abschläge hinzunehmen.

Die Auszahlung des Altersgeldes zum maßgebenden Zeitpunkt ist an einen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Berechtigten gebunden.

8. Leistungen an Hinterbliebene

Beim Tod von Altersgeldberechtigten haben die Hinterbliebenen Anspruch auf ein Hinterbliebenenaltersgeld in Anlehnung an die Regelungen in der Beamtenversorgung:

- Witwe/r 55 %,
- Abfindung bei Wiederverheiratung,
- Halbwaisen 12 %,
- Vollwaisen 20 %.

Sterbegeld wird nicht gezahlt.

Für die Gewährung eines Altersgeldes an Hinterbliebene ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag der Hinterbliebenen erforderlich.

9. Sonstiges

- Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind keine Versorgungsempfänger im Sinne des ThürBeamtVG.
- Sie haben keinen Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Landes.
- Beim Zusammentreffen von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld mit anderen Einkünften, z.B. mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen oder anderen Versorgungsbezügen werden die Leistungen nach dem ThürAltGG nur bis zum Erreichen bestimmter Höchstgrenzen gewährt.
- Wurde aufgrund einer Ehescheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt, ist das Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld ggf. um den fortgeschriebenen Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.

³ SGB VI – Sechstes Buch Sozialgesetzbuch